

Antrag auf Einrichtung einer Feuerwehrschießung



Landkreis Dahme-Spreewald
Ordnungsamt
Brand- und Bevölkerungsschutz
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

per E-Mail an: Brand-Katschutz@dahme-spreewald.de

Eingangsvermerk

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

1. AntragstellerIn

☐ ErrichterIn

☐ BetreiberIn

☐ EigentümerIn

Firma

Ansprechperson

E-Mail

Festnetz-Nr.

Mobil-Nr.

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

2. An welchem Objekt wird die Feuerwehrschießung angebracht

Name

Anschrift

(Str., Hsnr., PLZ, Ort)

3. Folgende Schließungen werden benötigt

Anzahl			Anzahl		
Anzahl			Anzahl		
Anzahl			Anzahl		

4. Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

(der genaue Einbautermin ist mind. 10 Arbeitstage vorher mit dem Ordnungsamt zu vereinbaren)

Datum

Vermerk

Der Versicherer des Objektes ist mit der o. g. Feuerwehrschießung einverstanden. Bei der Planung und Ausführung des Feuerwehrschießungsdepots sind die >>Bedingungen zum Betrieb eines Feuerwehrschießungsdepots bzw. Feuerwehrschießung<< und ggf. Die >>Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangszentrale in der Regionalleitstelle „Lausitz“<< anzuwenden. Mit den dort aufgeführten Bedingungen und Anforderungen erklären wir uns mit nachstehender Unterschrift einverstanden.

Datum, Unterschrift

Bedingungen zum Betrieb eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) bzw. Feuerwehrschrließung

Diese Bedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Feuerwehrschrüsseldepots, die insbesondere im Zusammenhang mit der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangszentrale in der Regionalliebstelle „Lausitz“ eingerichtet werden, um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften ohne Verzögerung den ungehinderten und gewaltfreien Zugang zu ermöglichen.

1. Der Betreiber ist aufgefördert bzw. möchte der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. Betriebsgebäude ermöglichen und baut zu diesem Zweck, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, an geeigneter Stelle ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) ein. Die Mindestausführung richtet sich an die Anforderung gemäß DIN 14675 bzw. nach VDS 2105.
2. Nach DIN 14675 / VdS 2105 werden die Feuerwehrschrüsseldepots wie folgt klassifiziert:

FSD 1	Geringes Risiko	Ausführung ohne Sabotageüberwachung - dient zur Verwahrung von Einzelschrüssel (kein Generalschrüssel) mit Einzelschrließung für eine Toranlage oder Schrankenanlage. Nicht zu verwenden für Objektschrlüssel
FSD 2	Mittleres Risiko	VdS-Ausführung ohne aktive Sabotageüberwachung - dient zur Verwahrung von Einzelschrüssel (kein Generalschrüssel) mit Einzelschrließungen für Bereiche ohne höhere sicherheitsrelevante Bedeutung z.B. Schrlüssel zu Parkhäusern, Tiefgaragen, Treppenhäuser u.s.w. - das FSD ist an eine Brandmeldeanlage (BMA) angebunden und wird von dieser angesteuert
FSD 3	Hohes Risiko	VdS-Ausführung mit aktive Sabotageüberwachung - dient zur Verwahrung von Objektschrlüssel (Generalschrlüssel, Schrlüssel für Schalteinrichtungen) - das FSD ist an einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) angebunden.

3. Für das einzubauende FSD muss ein vom VdS anerkannter Zulassungsbescheid mit Anerkennungsnummer vorliegen. Die Freigabe zur Bestellung des Schlosses erteilt das Ordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald. Anschließend kann dieses durch den Antragsteller bei der Firma

Kruse-Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
D-21435 Stelle

Telefon: 04174/592-22
Telefax: 04174/592-33

beauftragt werden. Die Lieferung des Schlosses erfolgt an das Ordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald. Die Schrlüssel zum Öffnen des FSD sind ausschließlich im Besitz des Landkreises Dahme-Spreewald bzw. der Feuerwehr. Der Antragsteller wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Landkreis Dahme-Spreewald bzw. die Feuerwehr berechtigt ist, das FSD zu öffnen.

4. Der Betreiber verpflichtet sich, im FSD (einen) Schrlüssel zum Öffnen der Zugänge der vereinbarten und überwachten Bereiche zu hinterlegen und jede spätere Änderung an den Schlössern im Objekt umgehend der örtlich zuständigen Feuerwehr anzuzeigen.

5. Im FSD 2 und FSD 3 ist das Vorhandensein des im FSD hinterlegten Schlüssels elektronisch zu überwachen. Die überwachte Schlüssel hinterlegung ist nur über einen entsprechenden Schließzylinder (90 Grad schließend) zulässig. Werden als Ausnahme mehrere Schlüssel (max. 3) deponiert, müssen diese untrennbar durch z.B. eine Sicherungspombe miteinander verbunden sein. Sie sind mit entsprechenden Anhängeschildern augenfällig zu kennzeichnen. Eine eindeutige Zuordnung zu den Schließkreisen muss möglich sein.
6. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel werden in Gegenwart eines Mitarbeiters der zuständigen Feuerwehr und des Landratsamtes sowie des Geschäftsführers des Unternehmens oder einen bevollmächtigten Vertreter hinterlegt, dabei wird die Funktion des FSD überprüft. Über den deponierten Schlüssel ist ein Hinterlegungsprotokoll zu erstellen.
7. Der Betreiber ist darüber informiert, dass die Aufbewahrung von Schlüsseln in einem installierten FSD für seinen Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung darstellt und er dies seinem Einbruchdiebstahlversicherer anzeigen muss.
8. Das Vorhandensein des FSD bindet den Einsatzleiter der Feuerwehr nicht an dessen Benutzung. Vielmehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über das Betreten des Objektes „bei Gefahr in Verzug“.
9. Der Objektträger erkennt an, dass der Landkreis Dahme-Spreewald / Feuerwehr nicht für die Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaues sowie für alle sich evtl. daraus ergebenden Schäden (Einbruch, Diebstahl ...) haftet.
10. Das FSD 3 und deren Anlageteile müssen vierteljährlich durch den für das Objekt zuständigen Instandhalter gemäß DIN 14675 bzw. VdS 2350 geprüft und mindestens einmal jährlich gewartet werden.

Die Wartungsarbeiten müssen im Beisein eines sachkundigen Beauftragten des Antragsstellers und der Feuerwehr als Schlüsselträger erfolgen.

11. Die Funktion „Entriegeln des FSD“ beim FSD 3 muss bei den vierteljährlichen Inspektionen der Brandmeldeanlage von dem für das Objekt zuständigen Instandhalter geprüft werden. Bei Störungen der elektrischen Funktionen des FSD, des Freischaltelementes und des zugehörigen Adapters ist ebenfalls der Instandhalter zuständig, wobei ggf. ein Schlüsselträger der Feuerwehr hinzuzuziehen ist, um das FSD zu öffnen.
12. Bei Anzeigen der Außerbetriebnahme des FSD ist der Landkreis Dahme-Spreewald verpflichtet, den (die) deponierten Schlüssel gegen Quittung an den Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger auszuhändigen. Die Feuerwehrschießungen werden bei Abbau kostenlos dem Landkreis Dahme-Spreewald zur Verwahrung übergeben.
13. Bei Aufschaltung der Brandmeldeanlage (inkl. Feuerwehrschlüsseldepot) auf die Regionalleitstelle gelten die >>Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierten Empfangszentrale in der Regionalleitstelle „Lausitz“<<. (siehe unter www.leitstelle-lausitz.de unter Dokumente)
14. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprache mit der Feuerwehr von dem Vorhandensein der Schlüssel zu überzeugen. Die bedarfsgerechte Aktualisierung der Objektschlüssel liegt in der Verantwortung des Objektbetreibers
15. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Mit der Unterzeichnung des beiliegenden Antragformulars „Antrag auf Einrichtung einer Feuerwehrschießung“ werden die v. g. besonderen Bedingungen zum Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots / einer Feuerwehrschießung anerkannt und sind damit Vertragsgegenstand.